

Besondere Bedingung Nr. 5237

Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich beispielsweise auf Versicherungsfälle

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die er dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten,
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des europäischen Auslandes.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung
 - 2.1 Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);
 - 2.2 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (wie z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.